

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Juli 2021

geändert durch Satzung vom 23. Juli 2021
geändert durch Satzung vom 15. September 2022
geändert durch Satzung vom 20. März 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Auslandsstudium	2
§ 5	Bestehen der Bachelorprüfung.....	2
§ 6	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereiche.....	2
§ 7	Schwerpunkte, Wahlbereich.....	4
§ 8	Bachelorarbeit.....	4
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Journalistik.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind neben dem Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen der Nachweis über die Ableistung eines einmonatigen redaktionellen Praktikums bei Einrichtungen von Presse, Hörfunk, Fernsehen, digitale Medien oder in der Öffentlichkeitsarbeit vor Beginn des Studiums.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Auslandsstudium

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Im Rahmen der internationalen Ausrichtung des Studiengangs muss jede oder jeder Studierende ein Semester im Ausland verbringen; in der Regel ist dies das fünfte Semester. ²Die Auslandsphase ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ³Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereiche

- (1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 105 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Grundlagen der Journalistik/ Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat,
2. Journalismus und Mediensysteme: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Portfolio,
3. Qualität und Ethik der öffentlichen Kommunikation: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Projektskizze oder Portfolio,
4. Medienrecht: Grundlagen des Medienrechts der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Empirische Kommunikationsforschung I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio,
6. Empirische Kommunikationsforschung II: Anwendungsprojekt: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirische Kommunikationsforschung I, Modulprüfung: Projektskizze oder Portfolio oder praktische Leistungen,
7. Journalistisches Arbeiten I: 10 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio,
8. Journalistisches Arbeiten II: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen oder Portfolio,
9. Digitale Medien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
10. Hörfunk: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen,
11. Fernsehen/Videojournalismus: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen,
12. Digitales Projekt: 10 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Digitale Medien, Hörfunk, Fernsehen/Videojournalismus, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen,
13. Medienwerkstatt I (Print) und II (Digitale Medien): 10 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung für Medienwerkstatt I: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I, Journalistisches Arbeiten II; Zulassungsvoraussetzung für Medienwerkstatt II: Hörfunk, Fernsehen/Videojournalismus, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio,
14. Redaktionelles Pflichtpraktikum: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
15. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
16. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
17. ein Bachelormodul aus dem Studienangebot Studium.Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. ²10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft müssen im Auslandsstudium erworben werden. ³10 ECTS-Punkte müssen durch die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der folgenden Module erworben werden:

1. Aktuelle Medienentwicklung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektskizze oder Portfolio oder praktische Leistungen,
2. Spezialisierung im Journalismus: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Medienwerkstatt I und II, Modulprüfung: Portfolio oder praktische Leistungen,
3. Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat,
4. Ausgewählte Themen der Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Portfolio.

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft muss jede oder jeder Studierende 5 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss eines der beiden folgenden Module erfolgreich absolvieren:

1. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur und Referat (20 Minuten),
2. Einführung in die Politische Systemlehre und die Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur und Referat (20 Minuten).

- (4) ¹Soweit bei den einzelnen Modulen nicht anders angegeben gilt für die Prüfungsform Hausarbeit eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen ab der Vereinbarung des Themas mit der Dozentin bzw. dem Dozenten, der Umfang beträgt 12 bis 15 Seiten. ²Die Dauer eines Referats beträgt 25 bis 45 Minuten. ³Wenn eine Modulprüfung aus der Prüfungsform Hausarbeit mit Referat besteht, setzt sich die Modulnote zu 25 % aus der Referatsnote und zu 75 % aus der Hausarbeitsnote zusammen. ⁴Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt 5 bis 10 Seiten, eines Portfolio 10 bis 20 Seiten, einer Projektskizze 8 bis 12 Seiten. ⁵Die Dauer einer Klausur beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 90 Minuten.

§ 7

Schwerpunkte, Wahlbereich

- (1) ¹Jede oder jeder Studierende muss im Rahmen eines zu wählenden Schwerpunktes 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Es werden in der Regel folgende Schwerpunkte angeboten:

1. Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch),
2. Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch),
3. Literatur und Kultur,
4. Lateinamerika-Studien,
5. Geschichtswissenschaften,
6. Politik und Gesellschaft,
7. Betriebswirtschaftslehre,
8. Umwelt und Nachhaltigkeit,
9. Data Science.

³Die in den Schwerpunkten zu belegenden Module sind der Anlage zur Studiengangsbeschreibung: Modulkatalog für die Schwerpunkte im Studiengang Journalistik (B.A.) zu entnehmen. ⁴ Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

- (2) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende weitere 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft oder dem gewählten Schwerpunkt oder auf die beiden Bereiche verteilt erwerben. ²Die gewählten Module müssen mit dem Zweck der Prüfung und der Struktur des Studiengangs vereinbar sein.

§ 8

Bachelorarbeit

¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der KU vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit kommunikationswissenschaftlichen Themen stehen; über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ³Der Umfang sollte 40 DIN A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate nach Themenausgabe; die Termine der Themenausgabe werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgemacht.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Juli 2008 in der zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Journalistik vor dem 1. Oktober 2018 aufgenommen haben.